

FEUER

BESONDERE BEDINGUNG F1010

Abweichungen von Behördenauflagen

Ergänzung zu Art. 3 ABS (1995)

Abweichungen von Behördenauflagen, denen die zuständigen Behörden schriftlich zugestimmt haben, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht des Versicherers nicht. Die Abweichungen sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.